

B 279, Gersfeld – Bad Neustadt a. d. S.

Ortsumgehung Wegfurt

von: Bau- km 0+000 = Abschnitt 220: Station 1,601

bis: Bau- km 1+500 = Abschnitt 240: Station 0,717

Nächster Ort: Bischofsheim, Schönau an der Brend

Baulänge: 1,500 km

Straßenbauverwaltung:

Länge der

Freistaat Bayern

Anschlüsse: 0,528 km

Planfeststellung

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

Angaben zur Umweltverträglichkeit

| | |
|--|--|
| Schweinfurt, den 01.12.2015 Staatliches Bauamt | |
|  Bothe, Ltd. Baudirektor | |
| | |

Unterlage 16:

B 279, Gersfeld – Bad Neustadt a.d.S. Ortsumgehung Wegfurt

Angaben zur Umweltverträglichkeit

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Schweinfurt
Mainberger Straße 14
97422 Schweinfurt

Auftragnehmer: Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Bearbeitung: Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin
Bettina Dömling

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG) | 1 |
| 2 | Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG) | 1 |
| 2.1 | Beschreibung des Untersuchungsgebietes | 1 |
| 2.1.1 | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes | 1 |
| 2.1.2 | Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet | 2 |
| 2.2 | Beschreibung der Schutzgüter | 2 |
| 2.2.1 | Mensch | 2 |
| 2.2.2 | Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume | 3 |
| 2.2.3 | Boden | 7 |
| 2.2.4 | Wasser (Grundwasser) | 8 |
| 2.2.5 | Wasser (Oberflächengewässer) | 8 |
| 2.2.6 | Klima und Luft | 9 |
| 2.2.7 | Landschaft / Landschaftsbild | 10 |
| 2.2.8 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 10 |
| 2.2.9 | Wechselwirkungen | 11 |
| 3 | Vorhabensalternativen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) | 11 |
| 4 | Auswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 UVPG) | 12 |
| 4.1 | Bedarf an Grund und Boden | 12 |
| 4.1.1 | Anlagebedingter Flächenbedarf | 12 |
| 4.1.2 | Baubedingter Flächenbedarf | 12 |
| 4.2 | Sonstige Auswirkungen auf die Umwelt | 12 |
| 4.2.1 | Anlagebedingte Auswirkungen | 12 |
| 4.2.2 | Verkehrs- und betriebsbedingte Wirkfaktoren | 13 |
| 4.2.3 | Baubedingte Auswirkungen | 13 |
| 5 | Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG) | 14 |
| 5.1 | Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) | 14 |
| 5.1.1 | Anlagebedingte Beeinträchtigungen | 14 |
| 5.1.2 | Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen | 14 |
| 5.2 | Mensch (Erholungs- und Freizeitfunktion) | 14 |
| 5.3 | Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume | 15 |
| 5.3.1 | Anlagebedingte Beeinträchtigungen | 15 |
| 5.3.2 | Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen | 16 |
| 5.3.3 | Baubedingte Beeinträchtigungen | 16 |
| 5.4 | Boden | 16 |
| 5.4.1 | Anlagebedingte Beeinträchtigungen | 16 |
| 5.4.2 | Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen | 16 |
| 5.4.3 | Baubedingte Beeinträchtigungen | 17 |
| 5.5 | Wasser (Grundwasser) | 17 |
| 5.6 | Wasser (Oberflächengewässer) | 17 |
| 5.6.1 | Anlagebedingte Beeinträchtigungen | 17 |
| 5.6.2 | Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen | 17 |
| 5.6.3 | Baubedingte Beeinträchtigungen | 17 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.7 | Klima und Luft..... | 17 |
| 5.8 | Landschaft / Landschaftsbild | 17 |
| 5.9 | Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 18 |
| 5.10 | Wechselwirkungen | 18 |
| 6 | Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG) | 18 |
| 6.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen | 18 |
| 6.1.1 | Mensch | 18 |
| 6.1.2 | Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume..... | 18 |
| 6.1.3 | Boden..... | 20 |
| 6.1.4 | Wasser..... | 20 |
| 6.1.5 | Landschaft / Landschaftsbild | 20 |
| 6.2 | Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft | 21 |

1 Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den Bau der Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 Gersfeld – Bad Neustadt a.d. S..

Der geplante zweistreifige Neubau der Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale soll vor allem der Entlastung der Ortsdurchfahrt dienen und dort die Unfallrisiken und Umweltbelastungen verringern. Das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung der Bundesstraße B 279 wird sich durch die Verlegung voraussichtlich nicht erhöhen.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens befindet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen.

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der betroffene Streckenabschnitt der Bundesstraße B 279 liegt im Landkreis Rhön-Grabfeld in der Gemarkung Wegfurt der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön. Unmittelbar östlich des Bauabschnitts schließt die Gemeinde und Gemarkung Schönau a.d. Brend an.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Lage im Nordwest-Südost-verlaufenden Brendtal am Fuß der Rhön. Westlich der Mündung des von Nordosten in das Brendtal einfließenden Weisbachs liegt die Ortslage Wegfurt. Während sich der Altort mit Kirche und Friedhof sowie der Straßenkreuzung der Bundesstraße B 279 („Hauptstraße“) mit der Kreisstraße NES 16 („Sondernauer Straße“) nördlich der Brend erstreckt, liegen südlich der Brend ausgedehnte Neubaugebiete sowie Sportflächen. Am östlichen Ortsrand liegen in der Brendaue Gewerbeflächen und die Kläranlage.

Das Brendtal ist eines der größten Bachtäler in der Bayerischen Rhön und entwässert das gesamte Bischofsheimer Becken und einen Großteil der „Langen Rhön“ nach Südosten in Richtung Fränkische Saale. Von Norden fließen der Weisbach im Nordosten und der Retzbach im Nordwesten zu.

Die Brendaue wird außerhalb von Wegfurt durch breite Gewässerbegleitgehölze, Mühl- und Entwässerungsgräben, ausgedehnte Grünlandflächen sowie Feuchtwiesen und –brachen gekennzeichnet. Der nördliche Auenrand ist durch die ehemalige Bahnlinie Bad Neustadt-Bischofsheim (heute Brendtalradweg) und die Bundesstraße B 279 genau markiert.

Auch das Weisbachtal ist durch breite Gewässerbegleitgehölze, Grünlandflächen und Feuchtwiesen sowie Feuchtbächen gekennzeichnet, allerdings ist dieses Tal sehr viel schmaler und steiler als das Brendtal.

Am „Markberg“ im Osten des Untersuchungsgebietes sind große zusammenhängende Waldflächen vorhanden, denen landwirtschaftliche Nutzflächen mit noch vorhandenen Heckenresten auf den relativ steilen südexponierten Hangflanken vorgelagert sind.

Die Hänge nordöstlich und nördlich von Wegfurt sind intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen ein nur mäßig dichtes Heckennetz auf. Hier verläuft die Kreisstraße NES 16 von Wegfurt nach Sondernau, die im Jahr 2008 ausgebaut wurde.

Im Westen dieser Flächen an der Gemarkungsgrenze zu Weisbach liegt das Retzbachtal, das auf seiner Ostflanke ein dichtes Heckennetz aufweist.

2.1.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet einen ca. 1,7 km langen und ca. 500 m breiten Korridor beidseits der geplanten Trasse der Ortsumgehung Wegfurt nördlich von Wegfurt einschließlich der erforderlichen Anpassungsstrecke der Kreisstraße NES 16 und wurde im Zuge der Bestanderhe-

bung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Der Untersuchungsraum beginnt im Westen westlich der rekultivierten Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt ca. 300 m westlich des zukünftigen Ortsanschlusses West und endet im Osten ca. 300 m nach der Weisbachquerung.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Naturraum „Südrhön“ (Nr. 140) mit der Untereinheit „Brend-Elsbach-Südrhön“ (Nr. 140-I) (siehe Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Rhön-Grabfeld, 1995).

Südlich (Richtung „Burgwallbacher Forst“) und nordöstlich (Richtung „Markberg“ und „Wechterswinkler Forst“) schließt sich die Untereinheit „Salzforst“ (Nr. 140-G) an.

Die im folgenden vorgenommene Beschreibung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12), auf den in den jeweiligen Kapiteln bei Bedarf verwiesen wird.

2.2 Beschreibung der Schutzgüter

2.2.1 Mensch

a) Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Während sich der Altort von Wegfurt mit Kirche und Friedhof sowie der Straßenkreuzung der Bundesstraße B 279 („Hauptstraße“) mit der Kreisstraße NES 16 („Sondernauer Straße“) nördlich der Brend erstreckt, liegen südlich der Brend ausgedehnte Neubaugebiete sowie Sportflächen. Am östlichen Ortsrand liegen in der Brendaue Gewerbeflächen und die Kläranlage.

b) Erholungs- und Freizeitfunktion

Die abwechslungsreiche Ausstattung der Landschaft mit Hecken, Wiesen und Wäldern sowie die vielfältigen Ausblicke auf Nahziele (gegenüberliegende Talseite, Ortslagen von Wegfurt oder Schönau a. d. Brend) oder Fernziele (Kreuzberg, Lange Rhön, Weinberg bei Weisbach) machen das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen (Spaziergehen, Wandern) attraktiv.

Für die Naherholung sind vor allem die landwirtschaftlichen Fluren nördlich von Wegfurt, die über das örtliche (landwirtschaftliche) Wegesystem direkt erreichbar sind, von Bedeutung.

Hinsichtlich der Ferienerholung ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Bischofsheim a. d. Rhön staatlich anerkannter Erholungsort ist.

Für die wirtschaftliche Bedeutung, die der Tourismus bzw. Fremdenverkehr in Bischofsheim und damit auch in Wegfurt hat, sind

- die Vielfalt an Erholungseinrichtungen und -angeboten für ruhige und aktive Erholungsformen ebenso wesentlich wie
- die landschaftlichen Voraussetzungen, nämlich die an Kleinstrukturen reichhaltige Kulturlandschaft und das abwechslungsreiche Relief sowie das Angebot der Umgebung (siehe auch Schutzgut „Landschaftsbild“).

Touristische Angebote für Beherbergungen beschränken sich in Wegfurt auf Ferienwohnungen.

Aufgrund der Bedeutung als Erholungsort müssen vor allem die Funktionsbeziehungen (Wege) berücksichtigt werden, insbesondere die örtlichen Fußwege und das vorhandene Rad- und Wanderwegenetz.

Gerade der Brendtalradweg (Rhön-Grabfeld-Radwanderweg) auf der ehemaligen Bahntrasse hat –

trotz des Verlaufs unmittelbar neben der bestehenden Bundesstraße B 279 - überregionale Bedeutung im Bayernnetz für Radfahrer und eine hohe Akzeptanz im Landkreis. Dieser überregionale Radweg auf der ehemaligen Bahnlinie ist durch die mäßigen Steigungen und dem weitgehenden Fehlen von gefährlichen Straßenkreuzungen zum Rad fahren oder Skaten auch bei Familien mit Kindern sehr beliebt.

Der „Ortesweg“ von Bad Neustadt a. d. Saale auf der Südseite der Brend, durch die Ortsmitte von Wegfurt und dann über das Retzbachtal in Richtung Heidelberg und weiter nach Kleinheiligkreuz, ist ein alter Handelsweg und hat überörtliche Bedeutung.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe örtlicher, beschilterter Wanderweg, z.B. einen Weg in das Weisbachtal.

c) Vorbelastungen

Die Ortsdurchfahrt von Wegfurt stellt die letzte verbleibende Ortsdurchfahrt im Zuge der B 279 zwischen der BAB A 71 Anschlussstelle Bad Neustadt a. d. Saale und der Landesgrenze Bayern / Hessen dar. Seit Fertigstellung der BAB A 71 hat sich die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt erheblich verschlechtert. Der Schwerverkehr hat auf dieser Strecke überdurchschnittlich zugenommen, so dass die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion in der Ortschaft nur noch bedingt gegeben ist.

Die Anwohner sind darüber hinaus durch den Schwerverkehr täglich einer hohen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt. Zudem hat das Gefährdungspotential für Fußgänger und Radfahrer zugenommen.

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen durch technische Bauwerke in der freien Landschaft wie einem Sendemast am östlichen „Markberg“ oder der Kläranlage Wegfurt.

Die vorhandene Bundesstraße beeinträchtigt zwar die Erholungseignung der Landschaft (z.B. durch Lärm und visuelle Störung), aufgrund ihrer geländenahen, landschaftsgerechten Trassierung (sie verläuft im Untersuchungsgebiet immer genau auf der nördlichen Terrassenkante der Brendaue) stellt sie derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

2.2.2 Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

a) Lebensräume und lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten

Gehölze und Hecken in der landwirtschaftlichen Flur konzentrieren sich in bestimmten Landschaftsausschnitten (z.B. am Retzbach, an den Flanken des Debachtals oder im hinteren Weisbachtal). Diese Heckenstrukturen sind oft relativ alt und überständig, so dass der Anteil der Bäume die Sträucher weit überwiegt (v.a. Stiel-Eiche, Vogelkirsche, Zitterpappel).

Einzelne Laubbäume und Obstbäume sind in der Wegfurter Flur eher selten, einige Obstbaumreihen stehen in der Flur nördlich von Wegfurt. Dort wurden auch im Rahmen der Flurbereinigung sowie als Ausgleichsfläche für den Ausbau der Kreisstraße entlang der Wege und Raine neue Obstbäume gepflanzt.

Die Fließgewässer des Untersuchungsgebietes sind überwiegend noch relativ naturnah. An der Brend und am Weisbach sind breite naturnahe Ufergehölze einschl. begleitender Hochstaudenfluren meist durchgehend beidseits vorhanden, in denen Schwarz-Erle und Esche dominieren. An der Brend östlich von Wegfurt treten auch regelmäßig Pappeln auf.

Die Hochstaudenfluren sind artenreich, das Indische Springkraut ist jedoch durchgehend verbreitet. Der Weisbach südlich der Bundesstraße hat nur einseitig und punktuell einen Saum aus Gewässerbegleitgehölzen.

Entwässerungsgräben und Mühlgräben in der Brendaue sind zwar häufig begradigt, aber durch die angrenzende, wenig intensive Nutzung in der Regel von artenreichen Hochstaudenfluren oder Röhrichten begleitet. Einzelne Weiden und Erlen markieren den Verlauf.

Entwässerungsgräben in der landwirtschaftlichen Flur außerhalb der Täler weisen meist keine dauerhafte Wasserführung auf, so dass sich vergleichsweise trockenere Altgrasfluren auf den Böschungen ausgebildet haben. Nordöstlich von Wegfurt am Rand des Weisbachtals sind jedoch auch an den Gräben hochwertige Feuchtlebensräume ausgebildet.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen), Feuchtwiesen und Schilfröhrichte (als Brachflächen ohne aktuelle Nutzung) liegen im Westen des Untersuchungsgebietes in der Brendaue sowie am Weisbach nördlich und südlich der bestehenden Bundesstraße. Ein erheblicher Teil dieser Flächen ist derzeit brachgefallen oder wird nur extensiv gemäht, so dass sich das Schilf mehr und mehr ausbreitet.

Extensivwiesen treten im Untersuchungsgebiet vor allem in der Brendaue sowie westlich des Weisbachs auf mäßig feuchten Standorten auf. Sie sind in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität unterschiedlich artenreich und durch typische Blühaspekte mit Wiesen-Storchnabel bzw. Großem Wiesenknopf gekennzeichnet (siehe Kartendarstellung der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den Bestands- und Konfliktplänen in Unterlage 12.2).

Einzelne Stillgewässer, die als Fischteiche genutzt werden, liegen südlich von Wegfurt am Auenrand von Brend und Debach.

Vergleichsweise trockene Lebensraumstrukturen sind in der landwirtschaftlichen Flur entlang von Wegen und Böschungen verbreitet. Dabei haben die Gehölzbestände und Altgrasfluren am Talrand besondere Bedeutung.

Auch an den Waldrändern sowie den süd- oder westexponierten Säumen von Gehölzstrukturen sind kleinflächig bodensaure, eher artenarme Magerrasen ausgebildet. Typische Arten sind Färberginster, Zypressen-Wolfsmilch, Mausohr-Habichtskraut, Heide-Nelke, Acker-Witwenblume, Schafgarbe oder Feld-Hainsimse.

Laubmischwälder mit teils auch dominanter Kiefer und beigemischter Birke, Buche und Fichte, aber auch mit Fichtenaufforstungen unter altem Buchenschirm, sind kleinflächig in die großen zusammenhängenden Laubmischwaldkomplexe am „Markberg“ eingestreut (detaillierte Beschreibung wertvoller Vegetationsbestände und Biotoptypen in Unterlage 12.1, Kap. 3.5.1.2).

b) Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Das System der Fließgewässer und Feuchtlebensräume, v.a. entlang des Weisbachs und der Brend stellt die wichtigste Biotopverbundstruktur im Untersuchungsgebiet und ist Teil des FFH-Gebietes (s.u.).

Die Hecken, Ranken und Raine sowie die verschiedenen Einzelbäume des Untersuchungsgebietes haben vor allem Bedeutung als lokale Verbindungsstrukturen und Rückzugslebensräume. Durch ihre geringe Größe und z.T. erhebliche randliche Beeinträchtigung ist ihre Bedeutung als Lebensraum z.B. für Vögel sehr gering.

Als für den Arten- und Biotopschutz nachrangig werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen und bebauten Flächen eingestuft.

c) Schutzgebiete/-objekte und weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Europäische Vogelschutzgebiete (Richtlinie 79/409/EWG)

- keine

FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

- Die geplante Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 verläuft in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE 5626.371 „Tal der Brend“.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

- keine

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

- keine

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

- Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Bayerische Rhön“ laufen im Osten sehr nahe an der bestehenden Bebauung von Wegfurt, während die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden überwiegend ausgespart sind. Zentrale Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind die Talauen von Brend und Weisbach sowie die Wälder am Rande des Untersuchungsgebietes. Die detaillierte Abgrenzung ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Naturparke (§ 27 BNatSchG)

- Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Naturpark Bayerische Rhön.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

- keine

Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)

- Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Biosphärenreservat Rhön.

Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

Folgende Flächen im Untersuchungsgebiet sind als geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG zu bezeichnen und in Unterlage 12.2 und 12.3 dargestellt:

- naturnahe Fließgewässerbegleitgehölze
- verschiedene seggen- und binsenreiche Bestände und Feuchtwiesen in der Brend- und Weisbachaue.

Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Die landesweite Biotopkartierung wurde für den Landkreis Rhön-Grabfeld im Untersuchungsgebiet im Jahr 2008 im Maßstab 1 : 5 000 aktualisiert.

Die im Untersuchungsgebiet erfassten Lebensräume sind in den Planunterlagen dargestellt.

Bannwaldflächen gemäß Waldfunktionsplan

- keine

d) Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

Folgende Tierarten, die im Untersuchungsgebiet aus der Artenschutzkartierung und/oder aus

eigenen Erhebungen aus dem Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung bekannt sind, sind streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG:

Im Untersuchungsraum aktuell nachgewiesene oder potenziell vorkommende Tierarten des Anhangs IV FFH-RL:

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY |
|-------------------------------------|---------------------------|------|-------|
| Bechsteinfledermaus | Myotis bechsteini | 2 | 3 |
| Breitflügelfledermaus | Eptesicus serotinus | G | 3 |
| Fransenfledermaus | Myotis nattereri | - | 3 |
| Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | V | 2 |
| Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | V | 3 |
| Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | V | - |
| Mopsfledermaus | Barbastella barbastellus | 2 | 2 |
| Wasserfledermaus | Myotis daubentoni | - | - |
| Zweifarbelfledermaus | Vespertilio murinus | D | 2 |
| Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | - | - |
| Biber | Castor fiber | V | - |
| Wildkatze | Felis silvestris | 3 | 1 |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Maculinea nausithous | V | 3 |

Die Zauneidechse konnte trotz gezielter Erhebungen nördlich der Brend nicht nachgewiesen werden (siehe auch Kapitel 3.5.1.3 der Unterlage 12.1).

Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende Europäische Vogelarten:

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY |
|--|-------------------------|------|-------|
| Gilde: weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft (Bluthänfling, Feldsperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Wiesenpieper) | | | |
| Gilde: ackerbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Wiesenschafstelze) | | | |
| Eisvogel | Alcedo atthis | - | V |
| Habicht | Accipiter gentilis | - | 3 |
| Kolkrabe | Corvus corax | - | - |
| Mäusebussard | Buteo buteo | - | - |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | V | V |
| Rotmilan | Milvus milvus | - | 2 |
| Schwarzstorch | Ciconia nigra | - | 3 |
| Sperber | Accipiter nisus | - | - |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | - | - |

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- | | |
|---|---|
| 0 | ausgestorben oder verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| D | Daten defizitär |

(Detaillierte Aussagen anhand der Tabelle des zu prüfenden Artenspektrums siehe Kapitel 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Unterlage 12.4.)

Aus faunistischer Sicht sind weite Teile des Untersuchungsgebietes artenarm bzw. von anspruchslosen Arten besiedelt. Wenige hoch spezialisierte oder stark gefährdete Arten, die aber meist nur als Nahrungsgäste bzw. in Extremjahren auf der Durchwanderung auftreten, sind die Ausnahme.

Von regionaler Bedeutung ist die Brend einschließlich ihrer gewässerbegleitenden Grünländer und Saumstrukturen, sowohl für Gewässerarten (Fische, Libellen) als auch für spezialisierte Arten wie die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge oder als Nahrungshabitat, z.B. für den Schwarzstorch.

Der Weisbach mit seinen angrenzenden Feuchtlebensräumen ist von lokaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Ackerflächen auf den Hängen nördlich Wegfurt bieten spezialisierten Offenland-Arten wie Feldlerche und Rebhuhn Lebensraum.

2.2.3 Boden

a) Bodentypen / Lebensraumfunktion

Geologie

Nördlich der Brend ist das Untersuchungsgebiet vom Mittleren Buntsandstein geprägt, der den gesamten Sockel des Anstiegs nördlich der Brend bildet. Vorherrschend sind rote, meist grobkörnige Sandsteine. Erst weiter nördlich treten dann auch die vorwiegend weißen, meist kieseligen Sandsteine auf. Teilweise liegen über diesem Buntsandsteinsockel v.a. im westlichen Teil noch diluvialer Schutt und Terrassenschotter.

Böden

Auf den Sandsteinen haben sich stark lehmige Sande bis stark sandige Lehme, diese z.T. kies- und glimmerführend, z.T. steinig entwickelt. Auf den Hochlagen nördlich von Wegfurt ist der Lehmantel in der Regel höher, so dass hier anlehmige bis lehmige Sande vorherrschen.

Darauf haben sich mittel- bis tiefgründige, vorwiegend podsolige Sand-Braunerden entwickelt.

b) Bodennutzung / Ertragsfunktion

Nach der Bodenschätzungskarte Blatt Nr. 2 Schweinfurt 1 : 100 000 sind nördlich von Wegfurt stark lehmige Sande mit schlechter Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahl 20 - 29), am Ortsrand und in der Gemarkung Weisbach teilweise auch etwas bessere, stark sandige Lehme (Bodenwertzahl 30 - 39) anzutreffen.

Die Grünlandstandorte im Talgrund weisen die Bodenart Lehm mit vergleichsweise guter Ertragsfähigkeit auf (Bodenwertzahl 40 - 49).

c) Filter-, Speicher- und Reglerfunktion

Auf Grund fehlender lehmiger Überdeckungen, dem oft hohen Sandanteil und einer geringen Basensättigung besitzen die Böden im Untersuchungsgebiet generell ein eher geringes Filtervermögen. Die Fähigkeit zur Schadstoffakkumulation des Bodens und somit das Puffer- und Filtervermögen gegenüber Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist herabgesetzt.

d) Vorbelastungen

Nordwestlich von Wegfurt und nördlich der Bundesstraße liegt eine rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt. Altlasten im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt.

Vorbelastungen der Böden bestehen teilweise durch die landwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung) und Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

2.2.4 Wasser (Grundwasser)

a) Grundwasser, Grundwassernutzung

„Der Buntsandstein bildet bei fehlender bzw. nur geringer Überdeckung i.d.R. einen wichtigen Kluft- (Poren-)Grundwasserleiter. Das Grundwasser bewegt sich vor allem in Kluft- und Schichtfugen. Die Schichtdicke des Buntsandsteines beträgt bis knapp 700 m im Raum Bad Neustadt.

Der Buntsandstein weist i.d.R. einen mehrfachen Grundwasser-Stockwerksaufbau auf. Hydrologisch wirksam ist insbesondere sein Kluftvolumen, während das Porenvolumen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Da die Wasserführung im Buntsandstein überwiegend an Klüfte, Spalten und Schichtungen gebunden ist, die ungleichmäßig den Gesteinsverband zerlegen, besteht bei der Erschließung mit Vertikalbrunnen ein gewisses Risiko“ (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 2003).

Im Untersuchungsgebiet ist im Nordwesten am Retzbach das Wasserschutzgebiet OT Wegfurt, Bischofsheim a. d. Rhön und OT Weisbach, Markt Oberelsbach mit den Schutzzonen I - III ausgewiesen (Verordnung AZ: 350-8271.07-1/86).

Das Wasserschutzgebiet umfasst dabei die Hochflächen nördlich der Brend, reicht aber mit der Schutzzone III auch über die bestehende Bundesstraße B 279 hinweg in die Brendaue hinein.

Im Regionalplan Main-Rhön (3) sind darüber hinaus ausgedehnte Vorranggebiete für Trinkwasserversorgung im Bereich des „Burgwallbacher Forstes“ im Südwesten von Wegfurt sowie zwischen Kreisstraße NES 16 und „Markberg“ einschl. der dortigen Wälder im Nordosten von Wegfurt dargestellt.

In der Brend- und unteren Weisbachaue ist ein oberflächennahes Grundwasserstockwerk in der Talfüllung ausgebildet, das aufgrund des geringen Abstands zur Oberfläche vergleichsweise empfindlich ist, zumal schützende Deckschichten fehlen, v.a. wenn die darüber liegenden Sedimente der Talfüllung sehr sand- oder geröllhaltig sind.

b) Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

2.2.5 Wasser (Oberflächengewässer)

a) Fließ- und Stillgewässer / Wasserstand und Abflussfunktion

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Brend mit dem Weisbach als nördlichen Zufluss. Beide sind dauerhaft wasserführend. Außerdem sind der Retzbach von Nordwesten und der Debach im Süden von Wegfurt wichtige Elemente des Fließgewässernetzes.

Im Tal der Brend sind verschiedene Gräben zur Entwässerung sowie als Mühlgraben angelegt worden. Von den Hangflächen werden darüber hinaus Gräben zur Ableitung des Oberflächenwassers geführt.

Alle Oberflächengewässer sind als Gewässer 3. Ordnung eingestuft, die Brend ist außerdem Wildbach.

Die Brend ist der Hauptsammler des von der Rhön her abfließenden Niederschlagswassers und führt oft von der Schneeschmelze bestimmte Winter- und Frühjahrshochwässer.

Der Mittelwasserabfluss beträgt ca. 1,1 m³/s, der Abfluss bei hundertjährigem Hochwasser beträgt ca. 100 m³/s (Ortsplanungsstelle Unterfranken 1989/1994).

Im Vergleich zur Fränkischen Saale, in die sie mündet, weist die Brend ein größeres Gefälle, größere Geschiebeführung und z.T. Tiefenerosion auf.

b) Fließ- und Stillgewässer / Gewässernutzungen

Im Westen und Osten des Brendtals ist im Regionalplan ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt.

Weder an der Brend noch am Weisbach ist ein amtliches Überschwemmungsgebiet festgelegt, hydraulische Berechnungen zu Überschwemmungsgebieten liegen nicht vor.

c) Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Feuchtstandorte sind im Untersuchungsgebiet in den Auen und entlang der Fließgewässer vorhanden.

d) Vorbelastungen

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

2.2.6 Klima und Luft

a) Regionalklima

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Durch die Lage im Regenschatten der Rhön ist das Gebiet stärker kontinental geprägt.

Gegenüber dem milderen Neustädter Becken ist die mittlere Jahrestemperatur mit 7 bis 8° C jedoch schon deutlich niedriger. Die Durchschnittstemperatur in der Vegetationsperiode liegt zwischen 12,0° und 12,5° C. Die Länge der Vegetationsperiode (Lufttemperatur mind. 5° C) beträgt 210 - 220 Tage, die Dauer der frostfreien Zeit 180 - 190 Tage.

110 - 120 Frosttagen stehen 20 - 25 Sommertage (mit einer Höchsttemperatur von mehr als 25° C) gegenüber.

Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt 750 mm – 850 mm.

Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest und wird kleinräumig durch den Verlauf des Brendtals abgelenkt.

b) Lokalklima, Kaltluftabflussbahnen

Die vorherrschenden Westwinde folgen den vom Relief her vorgegebenen Talstrukturen.

Kaltluftentstehungsgebiete sind vor allem die ausgedehnten Waldflächen an den Oberhängen. Als Kaltluftabflussbahnen sind die unbebauten Hangflanken und insbesondere die flachen Senken und Tälchen anzusprechen, auf denen die auf den Hochflächen und über den Wäldern entstehende Kaltluft herabstreicht und sich dann in den Talauen sammelt.

Über das Retzbach-, Debach- und Weisbachtal fließt die Kaltluft letztlich in das Brendtal als zentrales Kaltluftammelgebiet im Untersuchungsraum.

Dort können bei ungünstiger austauscharmer Wetterlage erhöhte Schadstoffkonzentrationen (insbesondere aus Verkehr und Hausbrand) sowie eine erhöhte Nebelneigung auftreten.

c) Vorbelastungen

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen im Untersuchungsgebiet sind der Verkehr auf dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen anzusprechen.

2.2.7 Landschaft / Landschaftsbild

a) Landschaftsbildeinheiten, -qualitäten (Eigenart, Vielfalt, Schönheit)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ausgeprägte Geländekanten im Talverlauf des Brendtals in Nordwest-Südost-Richtung (Terrassenkante der Aue, aber auch die horizontbegrenzende Kammlinie) sowie durch eine hohe Reliefenergie aus.

Der Höhenunterschied zwischen dem Brendtal und den angrenzenden Höhen, z.B. dem „Markberg“ beträgt ca. 60 – 70 m, wobei die Geländerücken außerhalb des Untersuchungsgebietes noch weiter ansteigen.

b) Vegetations-, Strukturelemente

Die abwechslungsreiche Ausstattung der Landschaft mit Hecken, Wiesen und Wäldern sowie die vielfältigen Ausblicke auf Nahziele (gegenüberliegende Talseite, Ortslagen von Wegfurt oder Schönau a. d. Brend) oder Fernziele (Kreuzberg, Lange Rhön, Weinberg bei Weisbach) machen das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen (Spaziergehen, Wandern) attraktiv.

c) Vorbelastungen

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen durch technische Bauwerke in der freien Landschaft wie einem Sendemast am östlichen „Markberg“ oder der Kläranlage Wegfurt.

Die vorhandene Bundesstraße beeinträchtigt zwar die Erholungseignung der Landschaft (z.B. durch Lärm und visuelle Störung), aufgrund ihrer geländenahen, landschaftsgerechten Trassierung (sie verläuft im Untersuchungsgebiet immer genau auf der nördlichen Terrassenkante der Brendaue) stellt sie derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem BayernViewer-Denkmal (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – Stand 5/2014) liegt ein Bodendenkmal im Untersuchungsgebiet:

- D-6-5626-0015: Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Petrus und Paulus von Wegfurt mit Vorgängerbauten und ummauertem Kirchhof.

Als Baudenkmale im Außenbereich sind im Untersuchungsgebiet folgende 3 Objekte erfasst und in den Kartenunterlagen dargestellt:

- D-6-73-117-150: Straßenkapelle: Kapelle 3. Viertel 20. Jh., mit Pietà des 17. Jh.; Straße nach Sondernau
- D-6-73-117-151: Bildstock, sehr schlicht, mit Mondsichelmadonna in Rundbogennische, seitlich Ritzwappen mit Initialen 1586; Straße nach Sondernau, vor der Kapelle.
- D-6-73-117-152: Zwei niedrige Steinkreuze, wohl 16. Jh.; am Feldweg oberhalb des Friedhofs.

Trotz der Tatsache, dass derzeit keine Hinweise auf Bodendenkmale vorliegen, gelten die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1–2 DschG), nämlich dass eventuell zutage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle

Würzburg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unterliegen.

2.2.9 Wechselwirkungen

Für die Beurteilung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft sind vor allem die

- Abhängigkeit der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima und Tiere und Pflanzen bzgl. der Sicherung der Qualität der Lebensräume,
- zwischen Schutzgut Mensch und Landschaft/Landschaftsbild bzgl. der Sicherung der Erholungsqualitäten sowie
- zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen bzgl. des Lebensraumverlustes und der Versiegelung

von Bedeutung.

3 Vorhabensalternativen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)

Im Zuge der Voruntersuchungen wurden zwei Varianten u.a. hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt untersucht:

- eine südliche Ortsumgehung und
- die vorliegende nördliche Variante (des Flächennutzungsplans)

Mit einer Südümfahrung von Wegfurt sind gravierende Eingriffe in die Umwelt mit 2 Querungen der regional bedeutsamen Biotopverbundachse im Brendtal mit ausgedehnten Vorkommen seltener und regional bedeutsamer Tierarten (z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Fledermäuse etc.) durch Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung und Zerschneidung von Lebensräumen verbunden. Das Brendtal ist als FFH-Gebiet von Europäischer Bedeutung ausgewiesen.

Durch die Talquerungen mit ihren Dammbauwerken sind weitreichende und nachhaltige Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses mit möglicher Hochwassergefahr für Wegfurt und die beiden Kläranlagen, aber auch des Kaltluftabflusses verbunden.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die umfangreichen Bodenbewegungen erheblich verändert. Die technischen Bauwerke (einschl. Damm- und Einschnittsböschungen), die bei der Südvariante erforderlich werden, stellen erhebliche landschaftsoptische Beeinträchtigungen dar, vor allem die Dammstrecken im Brendtal.

Weiterhin hat eine Südümfahrung die Zerschneidung eines zusammenhängenden, derzeit von Verkehrswegen unzerschnittenen ruhigen Landschaftsausschnittes zur Folge, der ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt.

Bei der Südvariante ist die Verkehrswirksamkeit geringer, weil weiterhin der gesamte Durchgangsverkehr der Kreisstraße NES 16 durch die Ortslage Wegfurt geführt werden müsste.

Bei der vorgelegten Nordvariante ist eine Querung des Weisbachtals als Teil des FFH-Gebietes DE 5626-371 „Tal der Brend“ unvermeidbar. Der Weisbach mit seinem Gewässerbegleitgehölz und den angrenzenden Feuchtlebensräumen der Aue stellt eine naturschutzfachlich empfindliche lokale Biotopverbundachse dar, die aber durch die Querung der bestehenden Bundesstraße vorbelastet ist.

Die geplante Nordvariante wird etwa an der gleichen Stelle den Weisbach queren, so dass zwar Lebensraumverluste auftreten, eine Neuzerschneidung im Biotopverbund aber vermieden werden kann. Durch ein ausreichend groß dimensioniertes Querungsbauwerk und weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für querende Tierarten (Fledermäuse, Eisvogel) ist sogar eine Verbesserung/Entlastung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Schutzmaßnahmen für die wertvollen Lebensräume während der Bauzeit sind vorgesehen.

Durch die Trassenführung werden Hecken, Hohlwege und Einzelbäume als kennzeichnende Landschaftselemente der landwirtschaftlichen Flur nördlich von Wegfurt beseitigt. Diese werden

aber u.a. durch geeignete Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes auch im Bereich der Straßennebenflächen als landschaftstypische Elemente zur Einbindung des Bauwerks in das Landschaftsbild wieder neu geschaffen. Die vor wenigen Jahren angelegte Ausgleichsfläche des Landkreises wird teilweise beansprucht und muss deshalb an anderer Stelle neu hergestellt werden.

Bei der Nordvariante kann durch die siedlungsnahen Trassenführung und die Lage der Trasse überwiegend im Einschnitt die Reichweite der Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die landschaftsoptische Beeinträchtigung in erheblichem Ausmaß reduziert werden. Diese Einbindung in das Landschaftsbild ist aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Naturpark „Bayerische Rhön“ und der Bedeutung der Erholung bzw. des Tourismus von erheblicher Bedeutung.

Das Wasserschutzgebiet im Westen wird durch die geplante Trassierung ebenso wenig tangiert wie die rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt, so dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser in diesem Bereich zu erwarten sind. Das Überschwemmungsgebiet der Brend ist durch die Maßnahme nicht betroffen.

Aus der Sicht der Kulturgüter werden vorhandene Bau- und Flurdenkmäler am nördlichen Ortsrand durch die geplante Trasse betroffen. Hier ist eine sensible Neugestaltung des Umfeldes um die Kapelle und ein Versetzen der Feldkreuze an geeignete Stelle in der Nähe erforderlich.

Durch die ortsnahe Trassenführung mit den landschaftsbezogenen Zwangspunkten im Osten (Weisbachtal) und Westen (Wasserschutzgebiet, rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt) ergibt sich auch eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und eine deutliche Reduzierung der Zerschneidung dieser Nutzflächen.

4 Auswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

4.1 Bedarf an Grund und Boden

4.1.1 Anlagebedingter Flächenbedarf

a) Flächenverlust durch Versiegelung

- Versiegelung: 2,2900 ha
- Entsiegelung: - 0,1773 ha
- (Netto-Neuversiegelung: 2,1127 ha)

b) sonstiger Flächenbedarf

- Überbauung: 7,0968 ha
- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen: 4,1979 ha

4.1.2 Baubedingter Flächenbedarf

Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit bestehende bzw. geplante Straßennebenflächen vorübergehend in Anspruch genommen.

4.2 Sonstige Auswirkungen auf die Umwelt

4.2.1 Anlagebedingte Auswirkungen

a) Massenbilanz

Im vorliegenden Abschnitt besteht ein Massenüberschuss. Ein Teil der Überschussmassen wird in einer Seitendeponie der Stadt Bischofsheim, die südlich der Baumaßnahme von Bau-km 0+300 bis

0+657 und Bau-km 0+709 bis 0+895 gleichzeitig als Sichtschutzwall dient, untergebracht.

Die restlichen Überschussmassen (ca. 34.000 m³) werden von der Stadt Bischofsheim übernommen und zwischengelagert. Die hierfür benötigten Lagerflächen werden von der Stadt Bischofsheim, in Baufeldnähe, zur Verfügung gestellt.

Der überschüssige Boden wird nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Die durch den Ausbau anfallenden Reststoffe werden im Zuge der Bauausführung nach erfolgter Haufwerksbeprobung einer Deponie oder der Wiederverwertung zugeführt.

Es wird somit sichergestellt, dass die Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt werden.

4.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

a) Schadstoffemissionen

In der 39. BImSchV sind für Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt.

Die Berechnungen für die nächstgelegenen Immissionspunkte haben ergeben, dass für das Prognosejahr 2030 alle Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten sind.

Die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen sind in Unterlage 11.2 im Detail dargestellt.

b) Lärmemissionen

Die Berechnungen für das Prognosejahr 2030 haben ergeben, dass bei allen Immissionspunkten für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht die Grenzwerte der 16.BImSchV eingehalten sind und demnach auch keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind in Unterlage 11.1 im Detail dargestellt.

c) Straßenentwässerung

Im Zuge des Neubaus wird das gesamte Fahrbahnwasser gesammelt und über Rinnen, Mulden, Gräben und Rohrleitungen in Regenwasserbehandlungsanlagen eingeleitet. In diesen Anlagen erfolgt die Abscheidung von Feststoffen und Feinteilchen, sowie die Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl im Havariefall). Anschließend wird das gereinigte Straßenoberflächenwasser in die bestehenden Vorfluter geleitet.

4.2.3 Baubedingte Auswirkungen

a) Temporäre Bodenverdichtung bzw. -veränderung

Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen mit temporären Bodenverdichtungen und –veränderungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

b) Sonstige temporäre Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen.

5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

5.1 Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion)

5.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

a) Flächenbeanspruchung

Durch das geplante Vorhaben werden keine ausgewiesenen oder geplanten Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete beansprucht.

Vorhandene Erschließungswege werden wieder hergestellt.

5.1.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Lärmberechnungen wurden für die am ungünstigsten gelegenen Gebäude (siehe Unterlage 3 und Unterlage 11.1) durchgeführt.

5.2 Mensch (Erholungs- und Freizeitfunktion)

a) Funktionsverlust oder Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag und Störreize

Im Nahbereich der bestehenden Bundesstraße sind die Flächen bereits jetzt Lärm- und Schadstoffmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv.

Durch die Verlegung der Bundesstraße auf die Ortsumgehung wird die Ortsdurchfahrt von Wegfurt entlastet.

Dort werden derzeit nur wenig belastete Landschaftsbereiche am nördlichen Ortsrand (einschl. der dort vorhandenen Grünflächen (Friedhof)) durch die Straße zusätzlichen Lärm- und Schadstoffmissionen ausgesetzt und vorhandene Wegebeziehungen zerschnitten.

Bauzeitlich ist darüber hinaus mit der Verlärmung und Störung zu rechnen.

b) Visuelle Beeinträchtigung

Mit der Baumaßnahme sind erhebliche Einschnitte und Dämme in den von weitem einsehbaren Hangbereich am Ortsrand von Wegfurt verbunden, die eine optische Beeinträchtigung des nördlichen Talraums darstellen.

Die mit der Baumaßnahme und ihren Nebenanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgemäße Begrünung und die Pflanzung von Sichtkulisen kompensiert. Weitere Eingriffe in das Landschaftsbild verbleiben nach Rückbau der Baustraßen und Flächen für die Baustelleneinrichtung nicht.

c) Veränderung des Wegeangebots

Als Folge des Neubaus sind Veränderungen und Anpassungen im landwirtschaftlichen Wegenetz erforderlich.

d) Umfeld Kapelle

Durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Der Umgestaltung/Anpassung dieses Einmündungsbereichs mit dem Vorfeld zur Kapelle und zum Bildstock kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Zur Abschirmung der Ortsumgehung wird in diesem Bereich eine dichte Böschungsbepflanzung vorgesehen.

5.3 Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Im Zuge des Neubaus werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen ebenso beansprucht wie extensive Wiesen, gewässerbegleitende Gehölze und Staudenfluren sowie Hecken und begleitende Gras- und Krautfluren.

In geringem Ausmaß können Flächen entsiegelt und zurückgebaut werden.

5.3.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

a) Verlust von Biotopen

- Verlust von Feuchtlebensräumen (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze): 867 m² Versiegelung, 1.614 m² Überbauung, 745 m² vorübergehende Inanspruchnahme,
- Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren: 820 m² Versiegelung, 6.018 m² Überbauung, 2.586 m² vorübergehende Inanspruchnahme
- Verlust von Extensivwiesen: 2.469 m² Versiegelung, 4.304 m² Überbauung, 2.698 m² vorübergehende Inanspruchnahme

Die vom Eingriff betroffenen Lebensräume werden – am Weisbach teilweise auch aufgrund ihrer Vorbelastung - als „wiederherstellbar“ bewertet und somit als ausgleichbar eingestuft.

b) Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen

- Beeinträchtigung von Feuchtlebensräumen (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze): 482 m² Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren: 249 m² Beeinträchtigung

c) Verlust bzw. Funktionsverlust von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen

Eine Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen kann durch Schutzzäune und die Ausweisung von Tabuflächen (Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V und 2.2 V) verhindert werden.

d) Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch-, Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen

Die bestehende Bundesstraßentrasse läuft vergleichsweise geländenah, stellt aber im jetzigen Zustand im Bereich der Weisbachquerung eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Tierarten dar.

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen der Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V) und der Weisbachbrücke mit größerer lichter Weite (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) kann das Konfliktpotential in diesem Bereich reduziert werden und die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand in diesem Teil des FFH-Gebietes für gewässergebundene Organismen und Wildkatze oder Fischotter deutlich verbessert werden.

e) Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 23 – 29 BNatSchG, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG (vgl. Kap. 2.2.2, Punkt d)

Schutzgebiete nach § 23 – 29 BNatSchG

Die Baumaßnahme liegt vollständig im Naturpark „Bayerische Rhön“ und im Biosphärenreservat Rhön. Teilabschnitte der Ortsumgehung liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.

Weitere Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete (Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG)

In der Gesamtschau kann eine erhebliche Beeinträchtigung

- des FFH-Gebiets DE 5626-371 „Tal der Brend“

durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279

- für den Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese und
- den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

nicht sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen im FFH-Gebiet ((4.2 A-FFH, 4.3 A-FFH, 4.4 A-FFH und 4.5 A-FFH) sowie der Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs, als funktionserhaltende Maßnahmen sowie zur Schadensbegrenzung bzw. zur Kohärenzsicherung (1.1 V, 1.2 V und 3.1 V, 3.2 V) sowie der CEF-Maßnahmen 1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH) beantragt (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung in Kap. 4.3. in Unterlage 12.1).

5.3.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen

a) Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, welcher über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch die Neutrassierung der Ortsumgehung in derzeit weniger belastete Bereiche verlagert.

5.3.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

a) Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von wertvollen Lebensräumen kann auch in sensiblen Teilbereichen (z.B. im Umfeld der geplanten Weisbachbrücke mit der Überflughilfe) nicht vollständig vermieden werden.

b) Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize

Die Randbereiche der neuen Bundesstraße sind erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt.

5.4 Boden

5.4.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Belebter Boden geht durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen) verloren bzw. wird durch die Überbauung (Böschungen, Bankette, sonstige Nebenanlagen) beansprucht (vgl. Kap. 4.1.1). Rückzubauende Fahrbahnflächen werden im Gegenzug renaturiert.

5.4.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch die Neutrassierung der Ortsumgehung in derzeit weniger belastete Bereiche

verlagert.

5.4.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Bauzeitlich ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden durch den Baubetrieb gegeben. Es gelten jedoch grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahrzeuge, Baumaschinen und Baubetrieb.

5.5 Wasser (Grundwasser)

Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser wird durch die Einleitung des Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen weitestgehend gemindert.

5.6 Wasser (Oberflächengewässer)

5.6.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Mit der größeren lichten Weite der Weisbachbrücke und der Anlage von Regenbehandlungsanlagen sind keine Beeinträchtigungen von Bachlebensräumen oder der hydraulischen Abflussverhältnisse verbunden.

5.6.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in Oberflächengewässer wird durch die Einleitung des Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen weitestgehend gemindert.

5.6.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit nicht verbunden.

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahrzeuge, Baumaschinen und Baubetrieb.

5.7 Klima und Luft

Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen.

5.8 Landschaft / Landschaftsbild

Der Eingriffsbereich entlang der Ortsumgehung ist derzeit durch die vorhandene Bundesstraße sowie die Kreisstraße vorbelastet.

Mit der Baumaßnahme sind erhebliche Einschnitte und Dämme in den von weitem einsehbaren Hangbereich am Ortsrand von Wegfurt verbunden, die eine optische Beeinträchtigung des nördlichen Talraums darstellt.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Der Umgestaltung/Anpassung dieses Einmündungsbereichs mit dem Vorfeld zur Kapelle und zum Bildstock kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Der Bildstock wird auf einen bereits abgestimmten Standort rechts von der Kapelle versetzt (s. Unterlage 7.2 lfd. Nr. 23).

Zur Abschirmung der Ortsumgehung wird in diesem Bereich eine dichte Böschungsbepflanzung vorgesehen.

Die beiden niedrigen Steinkreuze am Feldweg oberhalb des Friedhofs liegen im Baufeld der Ortsumgehung. Für die beiden Baudenkmäler wurde in Abstimmung mit der Stadt Bischofsheim im unmittelbaren Umfeld nördlich der Ortsumgehung ein neuer Standort an der Wegegabelung Fl.Nr. 687 / 694 vorgesehen (s. Unterlage 7.2 lfd. Nr. 32).“

5.10 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume (Wechselbeziehungen).

Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) werden direkt oder indirekt über die in Kap. 4 und 5 beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst.

6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

6.1.1 Mensch

- Die Trassenführung erfolgt möglichst im Einschnitt, um Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen der anschließenden Mischgebiete und des Ortsrandes sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren.
- Die vorhandenen Wirtschaftswegeverbindungen, die gleichzeitig auch wichtige Fußwegeverbindungen nach Norden darstellen, werden durch eine höhenfreie Querungsmöglichkeit am Ortsanschluss West sowie durch ein Unterführungsbauwerk bei Bau-km 0+944 wieder hergestellt.

6.1.2 Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

- Das Baufeld wurde im Bereich wertvoller Lebensräume (v.a. Hecken und Gehölze, Einzelbaumreihen, Feuchtwiesen bei Bau-km 1+190 – 1+310) soweit als möglich reduziert, um die Eingriffe zu minimieren.
- Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V).
- Die Rodung von Gehölzen wird entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V).
- Die Rodung von Bäumen mit Verdacht auf Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Spalten, ab-

stehende Rinde) muss zur Vermeidung einer erheblichen Störung oder Schädigung von Wochenstuben oder überwinternden Tieren zwischen Mitte September und Mitte Oktober (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) erfolgen. Die entsprechenden Bäume sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden potenzielle Habitatbäume von Mitte September bis Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ können die Bäume auch durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt werden. Die Fällmaßnahmen werden durch eine fledermauskundige Person begleitet, die die Stämme auf Fledermausvorkommen hin untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier verbringt.

- Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmals Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V).
- Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V). Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden oder der Nachweis erbracht wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn).
- Für zu erhaltende Einzelbäume und Gehölzgruppen und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) und durch entsprechende Schutzzäune (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) gesichert. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden bei den Biotopstrukturen entlang der Brend und des Weisbachs, der wertvollen extensiv genutzten Wiesen, Hecken und Gehölze in der Flur angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4 errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) dargestellt. Weiterhin werden besonders empfindliche Biotopflächen und Gehölzbereiche als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf gem. DIN 18920 und RAS LP4 geschützt. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) dargestellt.
- Die Querung des Weisbachs erfolgt aufgrund der nach Norden verschobenen Trasse der Ortsumgehung ca. 25 m weiter nördlich. Da dieser Bereich Teil des Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Brendtal“) ist, wurde das Lichtraumprofil vergrößert (Lichte Weite von 3,50 m im Bestand auf 7,00 m geplant), um die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand keinesfalls zu verschlechtern, sondern möglichst zu verbessern (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V). Das bestehende Weisbachbauwerk wird zurückgebaut, der Bach dort einschl. der Uferböschungen wieder neu profiliert.
- Zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse, die entlang der Gehölzstrukturen des Weisbachs jagen und dabei die Bundesstraße B 279 queren, wird als artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme (3.2 V) eine sogenannte „Überflughilfe“ für Fledermäuse in Anlehnung an das Merkblatt M AQ, „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ auf beiden Seiten der Brücke als Abweiser-einrichtungen mit einer Höhe von 4 m über Fahrbahnoberkante errichtet. Diese wird zeitlich unbegrenzt vorgehalten. Diese Maßnahme stellt im Vergleich zum derzeitigen Bestand eine wesentliche Verbesserung dar.
- Als vorgezogene CEF-Maßnahme wird eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungs-

maßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5. V-CEF-FFH). Diese Maßnahme wird solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist.

- Als weitere vorgezogene CEF-Maßnahmen (3.3 V-CEF-FFH) werden bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen zusätzliche Grünlandlebensräume für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling als funktionserhaltende Maßnahmen geschaffen, um die lokale Population zu stärken.

6.1.3 Boden

- Die Inanspruchnahme von Flächen wurde soweit als möglich reduziert.
- Reliefveränderungen beschränken sich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß.
- Ein Rückbau der bestehenden Bundesstraße ist nur in kleinen Teilbereichen auf ca. 1.773 m² möglich.

6.1.4 Wasser

- Die Niederschlagswasserbehandlung für das anfallende Oberflächenwasser erfolgt gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beidseitig der Kreis- und Bundesstraße in den Dammlagen über Bankette und Mulden/Gräben und in den Einschnittslagen über Bankette, Mulden, Einlaufschächte, Sammelleitungen. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter eingeleitet.
- Das anfallende Niederschlagswasser aus der nördlich zur Ortsumgehung B 279 angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur (Außeneinzugsgebiete) wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung (nördliche Seite der Umgehung, Einschnittsoberkanten, Dammfußpunkte) gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutssysteme in die Brend und den Weisbach eingeleitet.
- Die Querung des Weisbachs erfolgt aufgrund der nach Norden verschobenen Trasse der Ortsumgehung ca. 25 m weiter nördlich. Das Lichtraumprofil wird vergrößert (Lichte Weite von 3,50 m im Bestand auf 7,00 m geplant), um die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand keinesfalls zu verschlechtern, sondern möglichst zu verbessern. Das bestehende Weisbachbauwerk wird zurückgebaut, der Bach dort einschl. der Uferböschungen wieder neu profiliert.
- Die Inanspruchnahme von Flächen, die auch der Grundwasserneubildung dienen, wurde soweit als möglich reduziert.
- Ein Rückbau der bestehenden Bundesstraße ist nur in kleinen Teilbereichen auf ca. 1.773 m² möglich.

6.1.5 Landschaft / Landschaftsbild

- Die mit der Baumaßnahme und ihren Nebenanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgemäße Begrünung und die Pflanzung von Sichtkulissen kompensiert. Weitere Eingriffe in das Landschaftsbild verbleiben nach Rückbau der Baustraßen und Flächen für die Baustelleneinrichtung nicht. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und in ihrer Wirkung nicht nachhaltig.
- Die Kreisstraße wird auf einer Länge von 200 m verlegt. Die alte Straße wird deshalb entsiegelt und der hohlwegartige Einschnitt wieder verfüllt. Dadurch wird auch das Landschaftsbild in diesem Bereich wieder hergestellt. Die im Zuge der Verlegung neu entstehenden Ein-

schnittsböschungen v.a. an der Kreisstraße NES 16 werden – sofern es das Platzangebot zulässt – landschaftsgerecht und vielfältig modelliert und einschließlich der anschließenden Zwickelflächen wieder bepflanzt.

- Von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 sowie zwischen Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938 wird südlich der B 279 aus Überschussmassen eine Seitendeponie als Sichtschutzwall (Erdwall) geschüttet. Die Auffüllhöhe - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand der B 279 - beträgt 4,00 m. Die Lücke zwischen Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 wird zur Vermeidung von Lästigkeiten in Form von Pegelsprüngen durch eine 4,00 m hohe Sichtschutzwand - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand - geschlossen.
- Um den auf der Südseite der B 279 vorgesehenen Sichtschutzwall möglichst gut in das Landschaftsbild einzubinden und dort eine typische Ortsrandstruktur wieder aufzubauen, werden angrenzende Zwickel- und Restflächen (z.B. bei Bau-km 0+550 – 0+680 sowie hinter dem Friedhof bei Bau-km 0+700 – 0+900) in die Gestaltung einbezogen und durch kulis-senartige Bepflanzungen mit Obstbäumen im Westen bzw. einer dichten Gehölzstruktur im Osten gegliedert.
- Durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Der Umgestaltung/Anpassung dieses Einmündungsbereichs mit dem Vorfeld zur Kapelle und zum Bildstock kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Der Bildstock wird auf einen bereits abgestimmten Standort rechts von der Kapelle versetzt (s. Unterlage 7.2 lfd. Nr. 23).
- Zur Abschirmung der Ortsumgehung wird in diesem Bereich eine dichte Böschungsbepflanzung vorgesehen.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Naturhaushalt

Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014). Die Konflikte sind in den tabellarischen Gegenüberstellungen von Eingriff und Kompensation (Anlage 3 der Unterlage 12.1) schutzgut- bzw. funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben.

Für das Ausgleichserfordernis von 211.638 Wertpunkten (siehe Anlage 3 in Unterlage 12.1) werden 4,1979 ha Ausgleichsflächen vorgesehen. Dort ist eine Aufwertung um 218.539 Wertpunkte unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen möglich (siehe Kap. 5.3.1 und Anlage 3 in Unterlage 12.1), so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden.

Wesentliche Grundlage des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes ist es, die vom Eingriff besonders betroffenen Lebensräume und Biotopkomplexe neu anzulegen oder durch geeignete Erweiterungsmaßnahmen aufzuwerten.

Dabei sollen vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von

- Pufferstreifen und extensiv genutzten Lebensräumen entlang von wertvollen Biotopstrukturen und –leitlinien und
- Trittsteinbiotopen bzw. Verbundstrukturen

angestrebt werden, weil diese von der Straßenbaumaßnahme besonders betroffen sind und in dem eher strukturarmen Landschaftsbereichen als Mangelbiotope anzusehen sind.

Mit der Wahl der Ausgleichsflächen soll die Erweiterung bzw. Optimierung und dauerhafte Sicherung vorhandener wertvoller Lebensräume, v.a. im FFH-Gebiet „Tal der Brend“ sowie unmittelbar

benachbart angestrebt werden, um mit den neu zu schaffenden bzw. durch Pflegemaßnahmen optimierte Ausgleichsflächen auch eine Stärkung des Biotopverbundes zu erreichen. Die Schaffung von völlig isoliert liegenden Teilflächen würde dagegen kaum eine Verbesserung des Lebensraumverbundes nach sich ziehen, da sie meist nur als Trittstein zu bewerten sind.

Ausgleichsfläche 4.1.1 A und 4.1.2 A

Als Kompensationsfläche für die in Anspruch genommene Ausgleichsfläche (Bedarf ca. 0,57 ha) für den Ausbau der Kreisstraße NES 16 (Obstwiese auf Fl.Nr. 701) wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Wiederherstellung der Ausgleichsfläche im Bereich des Baufeldes (4.1.1 A) und eine Verlegung der Obstwiese auf dem anschließenden Ackergrundstück nach Osten angestrebt (Ausgleichsmaßnahme 4.1.2 A).

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Neupflanzung von Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss, Speierling) in regionaltypischen Sorten sowie Wildobst als Hochstämme bzw. zeitnahe Verpflanzung der vorhandenen Obstbäume von der bestehenden Ausgleichsfläche
- Landschaftsrassenansaat mit einer artenreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.1.1 A und 4.1.2 A umfasst insgesamt ca. 6.774 m².

Auf der Ausgleichsfläche 4.1.1 A wird auf 1.065 m² die Streuobstwiese (B431) wieder hergestellt, so dass sich keine Aufwertung ergibt.

Auf der Ausgleichsfläche 4.1.2 A wird auf 5.709 m² einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten wieder hergestellt, so dass sich eine Aufwertung um 6 Wertpunkte ergibt.

Diese Aufwertung um 6 Wertpunkte für die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 5.709 m² ergibt 34.254 Wertpunkte.

Ausgleichsfläche 4.2 A-FFH

Westlich von Wegfurt wird unmittelbar nördlich des Brendufers auf derzeit als Acker (A11) mit 2 Wertpunkten bzw. Intensivgrünland (G11) mit 3 Wertpunkten genutzten Flächen eine Grünlandein- und Grünlandextensivierung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.2 A-FFH umfasst insgesamt ca. 21.175 m².

Auf 10.232 m² wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 6 Wertpunkten entspricht.

Auf 10.651 m² wird eine derzeit als Intensivgrünland genutzte Fläche (G11 mit 3 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 5 Wertpunkten entspricht.

In den Randbereichen mit einem Auengebüsch (B114) am Westrand der Fläche sowie bei den Weichholzauenwäldern, alte Ausprägung (L522-WA91E0) entlang der Brend ist keine Aufwertung möglich.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.2 A-FFH eine Aufwertung um 114.647 Wertpunkte.

Ausgleichsfläche 4.3 A-FFH

Westlich von Wegfurt wird unmittelbar nördlich des Brendufers auf einer derzeit als Acker (A11) mit 2 Wertpunkten genutzten Fläche eine Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.3 A-FFH umfasst insgesamt ca. 5.408 m².

Auf 2.173 m² wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 6 Wertpunkten entspricht.

Auf 3.235 m² wird eine ebenfalls als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt. Dieser Bereich liegt allerdings im Beeinträchtigungskorridor entlang der neuen Bundesstraße, so dass ein Abschlag von 1 Wertpunkt vorgenommen wird, was insgesamt einer Aufwertung um 5 Wertpunkten entspricht.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.3 A-FFH eine Aufwertung um 29.213 Wertpunkte.

Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH

Östlich von Wegfurt wird nördlich des Brendufers auf einer derzeit als Ackerbrache (A2) mit 4 Wertpunkten genutzten Fläche eine Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH umfasst insgesamt ca. 2.077 m².

Auf 2.077 m² wird eine derzeit als Ackerbrache genutzte Fläche (A2 mit 4 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 4 Wertpunkten entspricht.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH eine Aufwertung um 8.308 Wertpunkte.

Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH

Nordöstlich von Wegfurt und westlich des Weisbachs wird auf einer derzeit als Acker (A11) mit 2 Wertpunkten genutzten Fläche eine Grünlandensaat und Grünlandextensivierung so wie die Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Neupflanzung von Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss, Speierling) in regionaltypischen Sorten sowie Wildobst als Hochstämme
- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH umfasst insgesamt ca. 5.272 m².

Auf 5.272 m² wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen) (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 6 Wertpunkten entspricht.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH eine Aufwertung um 31.632 Wertpunkte.

Die benachbarte **CEF-Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH** mit 1.273 m² kann ebenfalls mit 2.544 Wertpunkten angesetzt werden, weil sie dauerhaft zur Verfügung steht.

Artenschutz

Ausreichende Ausweichmöglichkeiten für häufige gehölzbrütende Vogelarten, die die durch die Baumaßnahme betroffenen Gehölze als Lebensraum nutzen, sind außerhalb des Eingriffsbereiches gegeben. Auch für die bodenbrütenden Vogelarten bestehen außerhalb des Eingriffsbereiches ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Jagdflüge von Fledermäusen und Vögeln entlang der Gewässer und Gehölzränder werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Das Kollisionsrisiko wird durch die geplante Überflughilfe mit Abweiseeinrichtung an der Weisbachbrücke (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V) als besonders wichtige Leitstruktur in diesem Landschaftsraum reduziert.

Vorkommen von Zauneidechse sind aus dem Baufeld nicht bekannt.

Durch die größere lichte Weite der neuen Weisbachbrücke (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) wird auch die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand in diesem Teil des FFH-Gebietes für gewässergebundene Organismen deutlich verbessert.

Durch die vorgezogenen CEF-Maßnahmen (1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH) werden bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen zusätzliche Grünlandlebensräume für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling als funktionserhaltende Maßnahmen geschaffen, um die lokale Population zu stärken.

Baubedingte Eingriffe mit Gefährdung von einzelnen Vögeln und/oder Fledermäusen sowie des Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung und zur bauzeitlichen Eingriffsminimierung nicht gegeben.

Landschaftsbild

Die geplante Bepflanzung entlang der Neubaustrecke dient vor allem dazu, eine Einbindung der Straße mit ihren Dämmen und Einschnitten in das Landschaftsbild zu erreichen bzw. eine Neugestaltung – soweit unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten und Abstände möglich – anzustreben.

Dabei sollen vor allem die kennzeichnenden Landschaftselemente der Umgebung (Heckenstrukturen, Gebüschriegel, Baumreihen und Obstwiesen) verwendet werden, so dass die Bepflanzungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Rest- und Zwickelflächen mit der umgebenden Landschaft verzahnt werden.

Bei den Gestaltungsmaßnahmen, die in den Maßnahmenplänen im M 1 : 1 000 (Unterlage 12.3) dargestellt sind, ist

- die Pflanzung von Hecken- und Gebüschriegeln (5.1 G) mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar ebenso vorgesehen wie
- die Pflanzung von Obstbäumen als Hochstämme in regionaltypischen Sorten sowie Wildobst und von Laubbäumen (v.a. Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winter-Linde, Eberesche und Elsbeere) (5.2 G) mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar sowie
- die Landschaftsrasenansaat mit Oberbodenandeckung (5.3 G) und ohne Oberbodenandeckung (5.4 G)

dargestellt und in den Maßnahmenblättern in der Anlage 3 der Unterlage 12.1 näher beschrieben.